

9. **Bebauungsplan Nr. 325 "Jägerstraße" in Siegen-Seelbach und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Siegen; hier:**

- **Auf § 31 GO NW wird hingewiesen**
- **Abwägung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)**
- **Beschluss des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 325 "Jägerstraße" und 41. Änderung des FNP und ihre öffentliche Auslegung mit Begründungen und Umweltberichten**
- **Vorstellung des Entwurfes der örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 325 "Jägerstraße"**
- **Prüfung einer nachträglich eingegangenen Stellungnahme/ Anregung**

Vorlage Nr. 941/2006 und 941/2006 A - Vorlagen vom 03.05.2006 und 23.08.2006

dazu: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2006

Mit Hinweis auf § 31 GO NW nimmt Frau Jung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Herr Brune beantwortet zunächst die Anfrage wie folgt:

Der Fürsorgepflicht der Kommune ist durch die Beteiligung der TÖB, des Eigentümers und der Kennzeichnung im Bebauungsplan hinreichend nachgekommen worden. Die pauschalen Hinweise aufgrund der Eingabe vom 23.05.2006 auf viele Stollen (Schweizer Käse) sind auf der Grundlage der Beteiligung der Fachbehörden behandelt und bewertet worden. Ein Risiko ist nicht erkennbar, da den Hinweisen schon vorher nachgegangen worden ist (Aufgabe der Grube im Jahr 1898).

Der Verkäufer muss darauf hinweisen, wenn er Kenntnis von Risiken hat. Die Kennzeichnung im Bebauungsplan von Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist, soll die Anstoßwirkung für die Käufer ergeben.

Bergbauliche Aktivitäten im Plangebiet können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Im Bauantrag wird der Hinweis auf Bergbau gegeben; das Restrisiko trägt immer der Käufer (Hinweis siehe auch Klauseln in Kaufverträgen).

Die Kosten für ein bergbauliches Gutachten trägt die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind die betroffenen Flächen aufgrund der Stellungnahme des Bergamtes und des Eigentümers der Bergbaurechte eingetragen. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist das Risiko hinreichend berücksichtigt, da keine weiteren konkreten Hinweise vorliegen und ein vorhandener Stollen ca. 40 m Überdeckung hat.

Das Projekt "Jägerstraße" ist seit 2002 im Arbeitsprogramm für die Abteilung Stadtplanung enthalten. Mit Vorlage vom 26.01.2006, Nr. 819 / 2006, fand im BA letztmalig am 07.02.2006 eine entsprechende Beratung statt.

- Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält Herr Cziba folgende Kritikpunkte fest:
- das Klimakonzept der Stadt Siegen spricht gegen eine Bebauung an Nordhängen,
 - das Gebiet bleibt im Hinblick auf umgegangenen Bergbau problematisch,
 - die Bürgerbeteiligung war nicht ausreichend,
 - für Anwohner der unteren Jägerstraße entstehen zusätzliche Erschließungskosten
 - die Verkehrsführung ist problematisch
 - Grundstücke der Unterlieger werden bei einer Bebauung verschattet.

Auch die UWG-Fraktion sieht nach Aussage von Herrn Vetter Probleme bei der verkehrlichen Erschließung. Er regt an, eine Einbahnstraßenregelung zu prüfen.

Herr Brune hält fest, dass in allen Ausschussberatungen auf die Probleme und Einwendungen hingewiesen und zugesagt wurde, diese mit einer Abwägung zur Ratsentscheidung zusammengefasst vorzulegen. Die jetzt zur Beschlussfassung anstehende Offenlegung gibt nochmals die Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Siegen beschließt,
 - die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 325 "Jägerstraße" und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Siegen gemäß der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Abwägung zu behandeln; die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung;
 - den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 325 "Jägerstraße" und seine öffentliche Auslegung mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 5 der Vorlage);
 - den Entwurf der 41. Änderung des FNP mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 6 der Vorlage).
2. Der Rat der Stadt Siegen nimmt den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften (Anlage 7 der Vorlage) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zum Erlass der Satzung durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Siegen nimmt das der Vorlage Nr. 941/2006 A beigefügte Schreiben vom 23.05.2005 zur Kenntnis.

Der Rat beschließt, die nachträglich vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 325 "Jägerstraße" gemäß den der Ergänzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Abwägungen zu behandeln. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür (10 Stimmen dagegen), 6 Enthaltungen